

Vorbemerkung

Die zivilrechtliche Unterbringung ist auf zwei Wegen möglich: durch den gerichtlich bestellten Betreuer oder durch den Bevollmächtigten mit der entsprechenden Befugnis. Der Aufbau dieses Fachbuches folgt der Systematik des Gesetzes und stellt zunächst die Unterbringung durch den Betreuer dar, diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Bevollmächtigte. In Kapitel II 4 werden die Besonderheiten einer Unterbringung auf der Grundlage einer (Vorsorge-)Vollmacht behandelt, die in der Praxis in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

Die öffentlichrechtliche und die zivilrechtliche Unterbringung 11

II. Die Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung

1. Wann ist eine Einrichtung „geschlossen“?	16
2. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung der geschlossenen Unterbringung und die Ausnahmen	18
a) Erste Ausnahme: Die Freiwilligkeitserklärung	18
b) Zweite Ausnahme: Die vorläufige Anordnung des Betreuers	19
c) Dritte Ausnahme: Die Anordnung der zuständigen Behörde nach dem Landesunterbringungsgesetz	20
d) Vierte Ausnahme: § 34 StGB	21
e) Fünfte Ausnahme: Die Unterbringung bewegungsunfähiger Personen	22
3. Die betreuungsrechtliche Unterbringung	23
a) Das gerichtliche Verfahren	23
aa) die vorläufige Unterbringung durch den Betreuer mit nachträglicher Genehmigung durch das Gericht	24
bb) die vorläufige Unterbringung mit vorheriger Genehmigung des Gerichts	29
cc) das weitere Verfahren bei der vorläufigen Unterbringung ...	31
dd) die Unterbringung auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens	33
ee) betreuungsrechtliche Unterbringung ohne Betreuer	37
b) die Voraussetzungen der betreuungsrechtlichen Unterbringung	39
aa) Vorbemerkung	39
bb) psychische Erkrankung, geistige oder seelische Behinderung	40
cc) Kausalitätsprobleme	41
dd) Selbstgefährdung	42
ee) Heilbehandlung	48
ff) Sonderfall: Die Unterbringung zum Zwecke der Begutachtung	52

c)	die Dauer der Unterbringung und die Aufgaben des Betreuers während der Unterbringung	53
4.	Die Unterbringung durch den Bevollmächtigten	55
5.	Die ordnungsrechtliche Unterbringung	57
a)	Einführung	57
b)	Die Vorschriften über die Zwangsbehandlung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011	59
c)	Überblick über die einzelnen Landesgesetze	63
aa)	Baden-Württemberg	63
bb)	Bayern	64
cc)	Berlin	65
dd)	Brandenburg	65
ee)	Bremen	66
ff)	Hamburg	67
gg)	Hessen	68
hh)	Mecklenburg-Vorpommern	69
ii)	Niedersachsen	70
jj)	Nordrhein-Westfalen	70
kk)	Rheinland-Pfalz	71
ll)	Saarland	72
mm)	Sachsen	73
nn)	Sachsen-Anhalt	75
oo)	Schleswig-Holstein	75
pp)	Thüringen	76
d)	Das Verfahren	77
aa)	zur Terminologie	77
bb)	die sofortige Unterbringung durch die zuständige Behörde	78
cc)	die vorläufige Unterbringung durch das Gericht	80
dd)	die Unterbringung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens	83
e)	Die Voraussetzungen der ordnungsrechtlichen Unterbringung	84
aa)	Vorbemerkung	84
bb)	Selbst- oder Fremdgefährdung	85
(1.)	Schizophrene und schizoaffektive Psychosen	85
(2.)	Depression	87
(3.)	Manie	87
(4.)	Persönlichkeitsstörung	88

(5.) Akute Belastungsreaktion	88
(6.) Suchterkrankung	89
(7.) Demenz	90
cc) Verhältnismäßigkeit	91
f) Die Dauer der Unterbringung	92
g) Die Rechtsstellung des Betreuers bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung	93
6. Die Unterbringung Minderjähriger	94
7. Das Verhältnis der ordnungsrechtlichen zur betreuungsrechtlichen Unterbringung	95
8. Der Verfahrenspfleger	97
9. Die Wirksamkeit und die Bekanntgabe gerichtlicher Unterbringungsentscheidungen	99
10. Rechtsbehelfe gegen Unterbringungsentscheidungen	102
11. Die Beteiligten des Unterbringungsverfahrens	105
III. Zwangmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung	
1. Betreuungsrechtliche Unterbringung	106
a) Zwangsbehandlung	106
b) Fixierungen	108
c) Sonstige Zwangsmaßnahmen	109
2. Zwangmaßnahmen während der Unterbringung aufgrund einer Vollmacht	109
3. Zwangmaßnahmen während der ordnungsrechtlichen Unterbringung	110
a) Baden-Württemberg	111
b) Bayern	111
c) Berlin	111
d) Brandenburg	112
e) Bremen	112
f) Hamburg	112
g) Hessen	113
h) Mecklenburg-Vorpommern	113

i) Niedersachsen	113
j) Nordrhein-Westfalen	114
k) Rheinland-Pfalz	114
l) Saarland	114
m) Sachsen	115
n) Sachsen-Anhalt	115
o) Schleswig-Holstein	115
p) Thüringen	116

I. Einführung

Die öffentlich-rechtliche und die zivilrechtliche Unterbringung

Die öffentlich-rechtliche, auch ordnungsrechtlich genannte Unterbringung, dient der Gefahrenabwehr. Es kann sich um eine Gefahr für den Betroffenen selbst oder um eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter anderer handeln, man spricht somit von Abwehr einer Fremd- oder Eigengefährdung. Der Betroffene muss an einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder einer Suchterkrankung leiden. Die Selbst- oder Fremdgefährdung muss aus der Erkrankung oder Behinderung resultieren.

Beispiel 1: für Eigengefährdung

Eine an einer Psychose erkrankte Person leidet unter Vergiftungs- und Verfolgungsideen. Sie ist der festen Überzeugung, dass alle Lebensmittel und Getränke von der Mafia vergiftet wurden, und dass sie sterben wird, wenn sie Nahrung oder Flüssigkeit zu sich nimmt (Anmerkung: Vor einigen Jahren ist eine psychisch kranke Person tatsächlich in ihrer Wohnung verhungert aufgefunden worden. Ihr Kühlschrank enthielt Lebensmittel in ausreichender Menge).

Beispiel 2: für Fremdgefährdung

Ein Exil-Russe fühlt sich - zu Unrecht - vom KGB verfolgt. Er entwickelt große Ängste vor bestimmten Personen, die er fälschlich für Agenten des KGB hält. Um sich vor vermeintlichen Angriffen dieser Personen zu schützen, legt er sich ein umfangreiches Waffenarsenal zu.

Im Beispiel 1 besteht eine akute Gefahr für das eigene Leben der Person. Im Beispiel 2 sind unbeteiligte Dritte gefährdet.

Eine ordnungsrechtliche Unterbringung wäre in beiden Fällen zulässig und wohl auch geboten. Dem Staat und seinen Behörden obliegt die Verpflichtung, das Leben und die Gesundheit der Bürger zu schützen. Diese Verpflichtung gilt in bestimmten Grenzen auch dann, wenn eine Person sozusagen vor sich selbst geschützt werden muss, wie im Beispiel 1.

Die ordnungsrechtliche Unterbringung ist in Landesgesetzen geregelt. Diese Landesgesetze enthalten viele Gemeinsamkeiten, weisen aber auch gravierende Unterschiede auf. Ob es aufgrund dieser Unterschiede

tatsächlich zu einer länderunterschiedlichen Unterbringungspraxis kommt, kann nicht eindeutig belegt werden. Entsprechende Untersuchungen sind in den letzten Jahrzehnten immer wieder veröffentlicht worden. Ihre Aussagekraft halte ich für sehr begrenzt.

Die einzelnen Gesetze der Bundesländer enthalten Vorschriften über die materiellen Voraussetzungen einer geschlossenen Unterbringung. So lautet beispielsweise § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) für Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1999:

"Die Unterbringung Betroffener ist nur zulässig, wenn und so lange durch deren krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung."

Daneben enthalten die Landesgesetze meist Regelungen über vor- und nachsorgende Hilfen durch die örtlichen Gesundheitsämter. Ziel dieser Hilfen ist es, durch ambulante Maßnahmen Einweisungen in psychiatrische Kliniken zu vermeiden bzw. nach der Entlassung ambulante Therapien und Behandlungen fortzuführen, um eine erneute stationäre Behandlung zu vermeiden.

Darüber hinaus sind in vielen Landesgesetzen Vorschriften über den Vollzug der Unterbringung, also insbesondere über die Zulässigkeit von Zwangsbehandlungen, Fixierungen und anderen Einschränkungen der persönlichen Freiheit enthalten.

In den Unterbringungsgesetzen der Länder ist auch geregelt, dass die örtlichen Behörden für die Anordnung der (sofortigen) Unterbringung und den - notfalls gewaltsamen - Transport zur psychiatrischen Klinik zuständig sind. Da nach Art. 104 des Grundgesetzes über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung durch den Staat nur ein Gericht entscheiden darf, erfolgt die Anordnung der Unterbringung durch einen Richter. Die Ordnungsbehörde kann allerdings die sofortige Unterbringung anordnen und auch durchsetzen, wenn dies notwendig erscheint, um eine akute Gefahr abzuwenden. In diesem Fall muss jedoch spätestens am nächsten Tag ein Richter über die Zulässigkeit der Unterbringung entscheiden (vgl. zum Beispiel § 14 Abs. 2 PsychKG NRW: "Nimmt die örtliche Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung vor, ist sie verpflichtet, unverzüglich beim Amtsgericht - Betreuungsgericht - einen Antrag auf Unterbringung zu stellen... Ist die Unterbringung und deren sofortige Wirksamkeit nicht bis zum Ablauf des auf den Beginn der sofortigen Unter-

bringung folgenden Tages durch das Gericht angeordnet, so sind die Betroffenen von der ärztlichen Leitung des Krankenhauses... zu entlassen").

Das weitere Verfahren der geschlossenen ordnungsrechtlichen Unterbringung ist bundeseinheitlich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, kurz FamFG, in Kraft getreten am 01.09.2009, geregelt. Es enthält beispielsweise Vorschriften über die Bestellung eines sogenannten Verfahrens-pflegers für den Betroffenen (§ 315 FamFG), über die Notwendigkeit einer persönlichen Anhörung des Betroffenen durch den zuständigen Richter (§ 319 FamFG) und über Höchstfristen der Unterbringung (ein bzw. zwei Jahre, § 323 Abs. 1 FamFG) und der vorläufigen Unterbringung (sechs Wochen, § 333 FamFG).

Das öffentlich-rechtliche Unterbringungsrecht ist also zum Teil in den entsprechenden Landesgesetzen und zum Teil im FamFG, einem in der ganzen Bundesrepublik geltenden Gesetz, geregelt.

Die zivilrechtliche Unterbringung ist nur zum Wohl des Betroffenen selbst zulässig. Es geht hier nicht um die Abwendung von Gefahren für Dritte, sondern nur um die Behandlung des Betroffenen zu seinem eigenen Wohl, entweder um sein Leben oder seine Gesundheit zu schützen oder um eine schwerwiegende Erkrankung des Betroffenen zu behandeln.

Beispiel 3: Gefährdung Demenzkranker

Eine an einer fortgeschrittenen Demenz erkrankte verwirrte Person verlässt immer wieder unkontrolliert die Pflegeeinrichtung, wo sie dem Straßenverkehr schutzlos ausgeliefert ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Person sich im nahe gelegenen Wald verirrt. Ohne Hilfe würde sie den Weg zur Einrichtung nicht mehr finden.

Beispiel 4: Spätfolgen des Alkohols

Bei einer seit Jahrzehnten alkoholkranken Person, die infolge des Alkoholgenusses bereits an einer organischen Persönlichkeitsstörung leidet, kommt es durch wiederholte Rückfälle immer wieder zu lebensbedrohlichen epileptischen Anfällen und Delirien. Hinzu kommt, dass diese Person außerhalb einer (geschlossenen) Einrichtung immer wieder massiv und lebensbedrohlich verwahrlost.

In beiden Fällen wäre eine zivilrechtliche Unterbringung zulässig und geboten. Aber auch im Beispiel 1 wäre eine zivilrechtliche Unterbringung möglich, da die Unterbringung und Behandlung der unter Vergiftungs-ideen leidenden Person zu ihrem eigenen Wohl notwendig ist.

Bei der zivilrechtlichen Unterbringung ist zwischen der Unterbringung eines Minderjährigen und eines Erwachsenen zu unterscheiden.

Die Unterbringung eines Minderjährigen ist in § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Danach darf sie nur zum Wohle des Minderjährigen erfolgen. Gefährdet der Minderjährige andere Personen, so ist nur eine ordnungsrechtliche Unterbringung zulässig, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Unterbringung Minderjähriger erfolgt meist in speziellen Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die Unterbringung des Minderjährigen erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten, also der Eltern, eines Elternteils oder des Vormunds. Die Entscheidung über die Unterbringung trifft das zuständige Gericht.

Die zivilrechtliche Unterbringung eines Erwachsenen ist nur möglich, wenn für ihn ein Betreuer bestellt wurde, dem der entsprechende Aufgabenkreis zugewiesen ist. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine zivilrechtliche Unterbringung schon vor der Bestellung eines Betreuers vornehmen (§ 1846, § 1908i Abs. 1 in Verbindung mit § 1906 Abs. 1 BGB).

Die Unterbringung des Betreuten erfolgt auf Anordnung des Betreuers. Die Maßnahme muss durch das Gericht auf Antrag des Betreuers genehmigt werden.

Die Voraussetzungen für die betreuungsrechtliche Unterbringung sind in § 1906 Abs. 1 BGB geregelt, sind also Teil des Betreuungsrechts. Das Verfahren für die zivilrechtliche Unterbringung von Minderjährigen und Betreuten ist ebenfalls im FamFG geregelt. Es gilt also ein einheitliches Verfahren sowohl für die öffentlich-rechtliche als auch für die beiden Formen der zivilrechtlichen Unterbringung. Dieses einheitliche Verfahrensrecht hat zur Folge, dass die Verfahrensgarantien, die Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen und die Höchstfristen für die Dauer der Unterbringung identisch sind. Damit ist gewährleistet, dass Rechte des Betroffenen nicht durch die Wahl der Unterbringungsform (öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich) unterlaufen werden können.

Neben der öffentlich-rechtlichen und der zivilrechtlichen Unterbringung kann die Bewegungsfreiheit der Person durch den Staat auf der Grundlage anderer Gesetze eingeschränkt werden. Zu nennen sind hier die Straf- und Untersuchungshaft, geregelt im Strafgesetzbuch (StGB) und in der Strafprozessordnung (StPO). Straftäter, die im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit eine Straftat begangen haben, können durch Urteil der zuständigen Strafkammer des Landgerichts forensisch in speziellen psychiatrischen Kliniken untergebracht werden, wenn aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung mit der Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu rechnen ist. Bis zum

Erlass eines entsprechenden Urteils können sie vorläufig untergebracht werden. Die Voraussetzungen für die forensische Unterbringung psychisch kranker Straftäter sind ebenfalls im StGB und in der StPO geregelt. Der Vollzug der Unterbringung ist in Maßregelvollzugsgesetzen der Länder normiert.

Gesetzliche Grundlagen der Freiheitsentziehung sind darüber hinaus im Infektionsschutzgesetz, im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und im Ausländergesetz geregelt.

Gegenstand dieses Bandes ist lediglich die öffentlich-rechtliche und die zivilrechtliche Unterbringung.

II. Die Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung

1. Wann ist eine Einrichtung "geschlossen"?

Die Frage, in welchen Fällen überhaupt eine geschlossene Unterbringung vorliegt, bereitet vor allem im betreuungsrechtlichen Bereich erhebliche Probleme.

Beispiel 5: Gesicherte Station eines Pflegeheims

Ein Pflegeheim verfügt über eine gesicherte Station, auf der sich altersverwirrte Personen aufhalten, die deutliche Weglauff Tendenzen zeigen. Das Heim selbst ist offen, das heißt, den nicht auf dieser Station wohnenden Personen ist es jederzeit möglich, die Einrichtung unkontrolliert und unbemerkt zu verlassen. Die gesicherte Station auf der ersten Etage verfügt über einen Aufzug, der jedoch nur mit einem Schlüssel bedient werden kann, über den die Bewohner nicht verfügen. Am Zugang zum Treppenhaus befindet sich eine nicht abgeschlossene Glastür. Vor der Tür hängt ein Vorhang, der farblich und gestalterisch den umgebenden Wänden angepasst ist. Aufgrund ihrer Verwirrtheit kommen die Bewohner der gesicherten Station nicht auf den Gedanken, dass sich hinter dem Vorhang die Tür zum Treppenhaus befinden könnte.

Beispiel 6: Trickverschluss an der Stationstür einer Behinderteneinrichtung

Eine Einrichtung für Blinde hat auf mehreren Etagen verschiedene Stationen. Einige Bewohner der Einrichtung sind geistig behindert, andere nicht. Die einzelnen Stationen sind durch einen Trickverschluss an der Stationstür gesichert. Zum Öffnen der Stationstür ist es notwendig, einen im oberen Bereich neben der Tür angebrachten Knopf zu drücken und gleichzeitig an der Tür zu ziehen. Einigen Bewohnern der Einrichtung ist der Mechanismus bekannt. Sie sind auch in der Lage, die Tür zu öffnen. Anderen Bewohnern ist der Mechanismus nicht bekannt. Sie sind nicht in der Lage, ohne fremde Hilfe die Station zu verlassen.

In beiden geschilderten Fällen kann man mit gutem Grund der Auffassung sein, es handele sich jeweils um eine geschlossene Unterbringung. Denn ob die Tür verschlossen ist, oder ob die Bewohner aus anderen Gründen faktisch die Station nicht verlassen können (im Beispiel 6 ein Teil der Bewohner), ist nicht relevant.

Es geht jedoch letztlich um eine Grenzziehung zu den so genannten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind zum Beispiel Bettgitter, Bauchgurt, geriatrischer Stuhl (ein Stuhl mit einem Brett, das an den Lehnen befestigt ist und den Bewohner daran hindert aufzustehen), Hand- und Fußfixierung. Sowohl die geschlossene Unterbringung als auch die Verwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen müssen betreuungsgerichtlich genehmigt werden. Die materiellen Voraussetzungen und das Verfahren zur Genehmigung der geschlossenen Unterbringung und der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sind identisch, allerdings mit einer entscheidenden Ausnahme: Für die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung ist nach § 321 FamFG das Gutachten eines Arztes notwendig, Für die Genehmigung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme reicht nach § 321 Abs. 2 FamFG ein ärztliches Zeugnis aus. Der Gesetzgeber ging also davon aus, dass die geschlossene Unterbringung im Vergleich zu den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wie Bettgitter und Bauchgurt der schwerere Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen darstellt. Dies kann man allerdings mit guten Gründen bezweifeln. Denn wer sich auf einer geschlossenen Station aufhält, kann sich innerhalb dieser Station frei bewegen. Wer demgegenüber tagsüber im Stuhl mit einem Bauchgurt fixiert wird und nachts durch ein Bettgitter am Verlassen des Bettes gehindert wird, hat praktisch keinerlei Bewegungsfreiheit. Die Intensität der Freiheitsbeschränkung entscheidet daher nicht über ihre Bezeichnung als geschlossene Unterbringung oder freiheitsbeschränkende Maßnahme.

Es existiert keine einheitliche Handhabung für die Grenzziehung zwischen geschlossener Unterbringung und freiheitsbeschränkender Maßnahme. Was im Geltungsbereich eines Amtsgerichts als geschlossene Unterbringung gilt, kann im Nachbarbezirk als freiheitsbeschränkende Maßnahme gelten.

Meines Erachtens ist eine Einrichtung nur dann geschlossen, wenn auch ein Bewohner, der im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten ist, die Station oder Einrichtung nicht verlassen könnte, weil die Tür nach draußen tatsächlich geschlossen, also abgeschlossen ist. Alle anderen Maßnahmen, welche die Bewohner am Verlassen der Einrichtung hindern sollen, sind freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB. Wie bereits ausgeführt, müssen diese Maßnahmen gleichwohl vom Gericht genehmigt werden.

In den Beispielen 5 und 6 handelt es sich somit jeweils um freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Für die Bewohner der jeweiligen Station, die nicht in der Lage sind, die Station zu verlassen, muss in jedem Einzelfall eine gerichtliche Genehmigung vorliegen.